

LESEFASSUNG

Aufgrund des § 79 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24.09.2015 und am 21.02.2019 folgende

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Burg

in der Fassung ihrer 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Funktion und Rechtsstellung

(1) Der Stadtseniorenbeirat fungiert als ratsexterne Beratungseinrichtung und vertritt hierbei die Interessen der Senioren der Stadt Burg einschließlich ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau bei der Meinungs- und Willensbildung in Angelegenheiten der örtlichen Daseinsvorsorge. Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle in der Stadt Burg in Rente oder im Ruhestand lebenden älteren Menschen.

(2) Die Grundlage für die Tätigkeit des Stadtseniorenbeirats der Stadt Burg bildet diese Satzung.

(3) Der Stadtseniorenbeirat ist ein fakultatives kommunales Gremium der Stadt Burg und wird vom Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften eine Beteiligung ausschließen. Die Beteiligung in Angelegenheiten, die gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA eine nichtöffentliche Behandlung erfordern, sowie die Beteiligung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.

(5) Die Willensbildung des Stadtseniorenbeirats erfolgt durch Beschlussfassung. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 56 Abs. 2 und 3 KVG LSA entsprechend.

§ 2 Aufgaben des Stadtseniorenbeirats

(1) Der Stadtseniorenbeirat soll:

1. die Interessen der Senioren der Stadt Burg gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten sowie der Verwaltung vertreten,
2. den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Ortschaftsräte sowie die Verwaltung in allen Angelegenheiten der örtlichen Daseinsvorsorge, die die Interessen der Senioren berühren, beraten,
3. bei der Planung und Durchführung von Angeboten für Senioren mitwirken,
4. die sich aus seinen Aufgaben ergebende Öffentlichkeitsarbeit für die von ihm vertretenen Senioren wahrnehmen.

(2) Der Stadtseniorenbeirat fördert durch seine Tätigkeit:

1. die Partnerschaft zwischen den Generationen,

2. die Solidarität mit den Senioren,
3. die Teilnahme der Senioren am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
4. die Mitwirkung von Senioren in gesellschaftlichen Gremien,
5. die Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen für Senioren.

§ 3 Bestellung, Zusammensetzung und Vertretung des Stadtseniorenbeirats

(1) Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats werden auf Grund eines Vorschlages der Einwohnerversammlung der Senioren der Stadt Burg für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung der Senioren werden im Amtsblatt der Stadt Burg mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Termin bekanntgemacht. Die örtliche Presse ist über die stattfindende Einwohnerversammlung der Senioren rechtzeitig zu informieren. Für die Einwohnerversammlung der Senioren stellt die Stadt einen geeigneten Versammlungsraum kostenfrei zur Verfügung. Die Einwohnerversammlung der Senioren findet bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zur Bestimmung einer Vorschlagsliste für den Stadtseniorenbeirat statt.

(2) Der Stadtseniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats wählen anlässlich seiner ersten Sitzung nach Bestellung durch den Stadtrat aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der jeweiligen Amtsinhaber findet eine Nachwahl für die restliche Zeit der Bestellungsperiode statt.

(3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadtseniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Ortschaftsräte, den Bürgermeister, die Ortsbürgermeister und die Verwaltung. Er führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Stadtseniorenbeirats.

(4) Der Bürgermeister bestimmt einen Beschäftigten der Verwaltung als direkten Ansprechpartner für den Stadtseniorenbeirat.

§ 4 Beteiligungsrechte

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 kann der Stadtseniorenbeirat Anregungen und Empfehlungen geben, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Stadtrat und die zuständigen Ausschüsse bzw. die Ortschaftsräte weitergeleitet werden.

(2) Der Bürgermeister informiert den Stadtseniorenbeirat über Sachverhalte, die die Belange der Senioren gemäß § 2 betreffen. Öffentliche Beschluss- und Informationsvorlagen für den Stadtrat, die zuständigen Ausschüsse bzw. die Ortschaftsräte werden dem Stadtseniorenbeirat über das Bürgerinfoportal der Internetseite der Stadt Burg zugänglich gemacht.

(3) Der Stadtrat kann Mitglieder des Stadtseniorenbeirats als sachkundige Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss berufen.

§ 5 Haushaltsmittel des Stadtseniorenbeirats

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Burg dem Stadtseniorenbeirat zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100,00 EUR pro Kalenderjahr zur Verfügung.

§ 6 Geschäftsordnung des Stadtseniorenbeirats

Der Stadtseniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Stadtseniorenbeirat anlässlich seiner ersten Sitzung nach Bestellung seiner Mitglieder durch den Stadtrat beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung des Stadtseniorenbeirats der Stadt Burg tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 25. SEPT. 2015

gez.

Rehbaum
Bürgermeister

Inkrafttretensregelung der 1. Änderungssatzung

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 22. FEB. 2019

gez.

Rehbaum
Bürgermeister